



II-10345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen WEISS

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3
Tel. (0222) 531 15/2830
Fax (0222) 531 15/2857
DVR: 0000019

2. Juli 1993

Zl. 353.270/15-I/6/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

4408 /AB

1993-07-05

zu 4482 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Voggenhuber und FreundInnen haben am 6. Mai 1993 unter der Nr. 4782/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Auflistung der österreichischen Verhandlungspositionen in Richtung EG gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie erfolgte im Bereich Ihres Ressorts die Ausarbeitung der ressortspezifischen Verhandlungsposition bzw. kritischer oder neuralgischer Punkte? War bzw. ist damit eine eigene Organisationseinheit befaßt? Wenn ja, wieviele Personen auf Vollzeitbasis umfaßt diese Einheit, welche Organisationsbezeichnung im Rahmen der Geschäftseinteilung trägt sie und wie ist ihre hierarchische Position (Stabstelle oder Eingliederung in eine bestimmte Sektion)?
2. Wie wurden die Informationen aus den verschiedenen Fachabteilungen zusammengetragen? Gab bzw. gibt es in jeder Fachabteilung eine für den EG-Verhandlungsprozeß zuständige Person oder sind sämtliche bzw. mehrere MitarbeiterInnen in den verschiedenen Fachabteilungen für die Auflistung EG-relevanter Verhandlungspositionen zuständig?

- 2 -

3. Wer hat im Bereiche Ihres Ministeriums die "Gesamtredaktion" der ressortrelevanten Verhandlungsposition vorgenommen? In welcher Form haben Sie auf die Formulierung der Verhandlungsposition und insbesondere kritischer Verhandlungsaspekte Einfluß genommen?
4. Wie lautet vollinhaltlich die von Ihrem Ressort in den Ministerrat eingebrachte und dort verabschiedete ressortspezifische Verhandlungsposition? Bitte führen Sie den gesamten im entsprechenden Akt aufgenommenen Text an.
5. Wie wurde Ihr Ressortbeitrag in die gesamte Verhandlungsposition der Bundesregierung aufgenommen? Wurde der Beitrag an andere Ressortbeiträge angepaßt, wurde er verändert oder gekürzt? Wenn ja, in welcher Art und Weise?
6. Wie stehen Sie als Behördenleiter im Hinblick auf die künftige Vollzugstätigkeit zu der von der Bundesregierung beschlossenen Acht-Bereiche-Verhandlungsposition?
7. Wie wird sich die Umsetzung dieser Verhandlungsposition auf die Vollzugstätigkeit und die Vollzugskosten im Bereich Ihres Ressorts auswirken? Bitte geben Sie eine exakte Darstellung von allenfalls erforderlichen zusätzlichen Planposten bzw. in Planposten umzuwandelnden Tätigkeitsbereichen sowie der damit verbundenen Kosten.
8. Jedes Ressort führt eine automationsunterstützte Kostenrechnung. Wie hoch waren insgesamt die zur Erstellung der EG-Verhandlungsposition Ihres Ressorts aufgewendeten Personalaufwendungen einerseits und Sachaufwendungen andererseits?
9. Wie hoch sind in den Kostenplanungen Ihres Ressorts die im Rahmen der weiteren Beitrittsverhandlungen zu erwartenden Personalaufwendungen einerseits und Sachaufwendungen andererseits zu veranschlagen?
10. Gibt es bei den bisher angelaufenen Aufwendungen Abweichungen von der vorgesehenen Budgetierung? Wenn ja, woraus resultieren diese?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Von den in der Anfrage angesprochenen österreichischen Verhandlungspositionen berührt die Verhandlungsposition betreffend den Liegenschaftserwerb meinen Wirkungsbereich.

- 3 -

Da es sich - im Einklang mit der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 276/1992 - diesbezüglich vorwiegend um eine Angelegenheit handelt, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, haben die Länder den Wortlaut der betreffenden Verhandlungsposition ausgearbeitet. Sie wurde im Rahmen der Sitzung der Landesamtsdirektorenkonferenz am 1. April 1993 als einheitliche Stellungnahme der Länder beschlossen und an den Bund weitergeleitet.

Die gegenständliche Verhandlungsposition ist in der Anlage beigefügt.

Zu Frage 5:

Die gegenständlichen Verhandlungspositionen wurden gemeinsam mit den übrigen sieben den Mitgliedern der Bundesregierung übermittelt und von diesen zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 6:

Selbstverständlich unterstütze ich als Mitglied der Bundesregierung die Verhandlungspositionen.

Zu den Fragen 7 bis 10:

Als Bundesminister im Bundeskanzleramt sind mir durch Entschließung des Herrn Bundespräsidenten bestimmte Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes gehören, zur selbständigen Erledigung übertragen worden. Ich verfüge somit über kein eigenes Ressort, sondern bediene mich des Behördenapparates des Bundeskanzleramtes zur Erfüllung meiner Aufgaben. Deshalb verweise ich auf die Beantwortung der an den Herrn Bundeskanzler gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 4781/J.



BEILAGE

-2-

2. LIEGENSCHAFTSERWERB

Liegenschaftserwerb

Ziel

Im Falle eines Beitrittes zum Vertrag über die Europäische Union soll Österreich zu keiner weitergehenden Liberalisierung des Liegenschaftserwerbs durch Personen ohne Hauptwohnsitz im Inland verpflichtet werden als derjenige EG-Mitgliedstaat, dem diesbezüglich das EG-Recht den größten Handlungsspielraum zugesteht.

Begründung

In Österreich ist die für die Dauerbesiedlung nutzbare Bodenfläche außergewöhnlich gering. Österreichs Gesamtfläche beträgt 84.000 km², aber nur 32.900 km², also ca. 39 % davon können als Dauersiedlungsfläche (landwirtschaftliche Grundflächen, Gärten und Bauflächen) angesehen werden. In diesem begrenzten Raum sind die Flächen für landwirtschaftliche Produktion, Siedlung, Verkehr, Infrastruktur sowie Freizeit und Erholung unterzubringen. Insbesondere in den westlichen Bundesländern sind auf Grund der topographischen Situation die Dauersiedlungsflächen besonders gering (in Tirol 13,5 %, Vorarlberg 23,2 %). Aber auch in anderen Bundesländern ergeben sich regional durchaus vergleichbare Situationen (Steiermark: 31,7 % Dauersiedlungsfläche, im flächenmäßig größten Bezirk Liezen aber nur 13,9 %). Zieht man von der Dauersiedlungsfläche noch die durch Lawinen, Felssturz und Muren bedrohten Gebiete, Biotope und Naturschutzgebiete ab, so verbleiben in einzelnen Bundesländern für bauliche und intensive landwirtschaftliche Nutzung nur 1/10 oder weniger der Landesfläche. Mancherorts bestehen in Anbetracht des rasanten Landverbrauchs nicht einmal mehr genug Erweiterungsmöglichkeiten, um den geschätzten Baulandbedarf bis zum Jahre 2001 für die demographisch prognostizierte Einwohnerzahl bereitzustellen.

-4-

Dieser geringe Anteil an Siedlungsflächen macht insbesondere im Hinblick auf den bis zum Jahre 2011 prognostizierten Wohnungsbedarf (Vermehrung um ein Sechstel = 500.000 oder 18 %) einen sparsamen und zweckmäßigen Umgang mit den knappen Reserven an nutzbarem Boden erforderlich. Von dieser Entwicklung ist Westösterreich, das ohnehin nur über geringe Baulandreserven verfügt, besonders betroffen. So ist etwa die Bevölkerung Vorarlbergs von 1951 bis 1981 um mehr als 50 % gewachsen, jene Tirols seit 1971 um 30 %.

In Anbetracht dieser Entwicklung ist es oberstes Ziel, die im Alpenraum sehr knappen Baulandreserven - im Falle Vorarlbergs sind nur 0,7 % des Landesgebietes Bauflächen - vorrangig für den Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit bereitzuhalten.

Um Liegenschaften solch einer sozial und wirtschaftlich erwünschten Verwendung zuzuführen, ist es dringend erforderlich, den Erwerb von Grundstücken zu bloßen Ferienwohnzwecken (Zweitwohnungen) durch Personen ohne Wohnsitz im Inland zu beschränken. Eine Liberalisierung des Erwerbs von Liegenschaften zu Ferienwohnzwecken durch Personen ohne Wohnsitz im Inland im Gefolge einer österreichischen EG-Mitgliedschaft würde zu einem sprunghaften Anstieg des teilweise bereits sehr hohen Anteils von Eigentumsrechten an Zweitwohnungen durch Personen ohne Wohnsitz im Inland führen. So ist gemäß einer Studie der österreichischen Raumordnungskonferenz (1992) bis zur Jahrtausendwende mit einem Ansteigen der Ferienwohnungen von 94.000 (1985) auf 200.000 zu rechnen, wobei ein großer Teil davon auf die von einer starken Ausländernachfrage betroffenen Schigebiete im Westen und Südwesten Österreichs zurückgeht. Bereits gegenwärtig weisen bestimmte Fremdenverkehrsorte einen hohen Ausländeranteil am Wohnungsbestand auf (Mittelberg (1977) 42 %, Seefeld 41 %, Jungholz 27 %, Rofan 23 %). Die Konzentration der Zweitwohnungsstandorte auf Gebiete mit

-5-

hohem Freizeit- und Erholungswert verschärft die auftretenden Nutzungskonflikte vor allem dann, wenn ein "Ausweichen in die Fläche" nicht möglich ist (vor allem im alpinen Raum). Mit der starken Nachfrage zahlungskräftiger Zweitwohnungswerber ohne Wohnsitz im Inland ist ein Ansteigen der Bodenpreise und damit vielfach die Verdrängung der sozial schwächeren ortsansässigen Bevölkerung verbunden. Maßgeblich verantwortlich dafür ist das räumliche Naheverhältnis Österreichs und hier wiederum besonders der Regionen Westösterreichs zu den bevölkerungsstarken und wirtschaftlich hochentwickelten Ballungszentren Süddeutschlands und Norditaliens.

Lösungsvorschlag

Die geschilderte spezifische Situation Österreichs sowie der Umstand, daß die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu Schwierigkeiten auf dem österreichischen Markt für Zweitwohnungen führen kann, hat im EWR-Abkommen entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Gemäß Zif. 1e), Anhang XII-EWR-Abkommen kann Österreich nämlich während einer Übergangszeit bis zum 1. Jänner 1996 Vorschriften erlassen, die mit dem Abkommen vereinbar sind, insbesondere Vorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen, welche in ihrer Wirkung den in der Gemeinschaft nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 88/361/EWG aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften entsprechen.

Im Hinblick auf die innerstaatliche Umsetzung dieser Bestimmung sowie in Anbetracht der regionalen Unterschiede wurde den österreichischen Bundesländern mit Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 276/1992 die Kompetenz übertragen, den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen zu unterwerfen:

Derzeit sind in einzelnen Bundesländern Grundverkehrsgesetze in Ausarbeitung, deren Ziel die EWR/EG-konforme Ausgestaltung der österreichischen Rechtsordnung im Bereich des Liegenschaftserwerbes ist. Kernpunkt dieser Gesetzgebungsvorhaben ist die Aufhebung der bisherigen auf die Staatsbürgerschaft abstellenden restriktiven Ausländergrundverkehrsgesetze zugunsten spezifischer Zweitwohnsitzregelungen. Die Überlegungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Bestimmungen betreffend den Erwerb von Zweitwohnungen gehen in folgende Richtung:

1. Maßnahmen der Raumordnung (z.B. Flächenwidmung, Widmung von Zweitwohnungsgebieten, Nutzungsbeschränkungen) obliegen ausschließlich den kommunalen bzw. Landesinstanzen;
2. Inländergleichbehandlung von EWR-Staatsangehörigen bei Liegenschaftserwerb, soweit dies für die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit, des Aufenthaltsrechts sowie der Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit mit Ausnahme des Liegenschaftserwerbes zu Ferienzwecken (Zweitwohnungen) erforderlich ist;
3. Rechtserwerb an Liegenschaften zu Ferienzwecken (Zweitwohnungen) nur bei Hauptwohnsitz im Inland bzw. früherem Hauptwohnsitz im Inland während einer Mindestdauer.

Wegen der oben erwähnten Änderung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern und damit verbundener Anpassungserfordernisse können die neuen Grundverkehrsgesetze voraussichtlich erst gegen Ende der im EWR-Abkommen vorgesehenen Übergangsfrist (1.1.1996) in Kraft treten.

-7-

Im Hinblick auf die in den Artikel 73a bis h des Vertrages über die Europäische Union vorgesehene vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs einschließlich des Kapitalverkehrs zum Zwecke des Erwerbes von Zweitwohnungen ist im Rahmen des Beitrittsvertrages eine primärrechtliche Verankerung der Möglichkeit zur Beibehaltung der österreichischen Bestimmungen betreffend den Erwerb von Zweitwohnungen erforderlich.